

STADT STEIN
Amtsperiode 2014-2020



**Niederschrift über die öffentliche
32. Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses**

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.02.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 18:40 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende/r

Kurt Krömer 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder

Johanna Dippold
Verena Krömer
Dietmar Oeder
Hannelore Pftzing-Scheitinger
Matthias Popp
Armin Schläger
Gabriele Stanin
Norbert Stark

Schriftführer/in

Angela Graf

von der Verwaltung

Rainer Lemnitzer
Martin May

Abwesende Personen:

Ausschussmitglieder

Agnes Meier
Prof. Dr. Klaus Ulrich Schellberg
Hubert Strauss

von der Verwaltung

Gerhard Seifert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP:	Betreff:	Drucks.-Nr.
1	Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein/Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung	1476/2019
2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein (Notunterkunftsgebührensatzung - NUGS)	1477/2019
3	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben	

BESCHLUSSPROTOKOLL

Folgende während der Sitzung aufgelegten Protokolle (§ 33 Abs. 4, GeschO) wurden gemäß Art. 54 Abs. 2 GO (Art. 55 Abs. 2 GO) genehmigt:

Gremium: HVA	Sitzung am: 22.01.2019	Sitzung Nr.: 31
------------------------	----------------------------------	---------------------------

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein/Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung	1476/2019
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Die Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung (OBS) der Stadt Stein wird in der Fassung des Entwurfes vom 22.01.2019 - mit der sich aus der heutigen Beratung ergebenden Änderung – als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift (Anlage 1) beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0

TOP 2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein (Notunterkunftsgebührensatzung - NUGS)	1477/2019
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein wird in der Fassung des Entwurfs vom 28. Januar 2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift (Anlage 2) beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0

TOP 3	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben
--------------	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Anfragen, Anträge und Bekanntmachungen vorliegen.

zur Kenntnis genommen

Kurt Krömer
1. Bürgermeister

Angela Graf
Schriftführer/in

Entwurf vom 22.01.2019

**Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
der Stadt Stein
(Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung - OBS)**

Die Stadt Stein erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende:

**Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen
der Stadt Stein**

vom

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Stein dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Stein in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**§ 2
Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Abs. 2 sind.-
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung

bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Beginn der Nutzungsberechtigung

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Beginn der Nutzungsberechtigung und dessen Ausmaß werden für eine Wohneinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Unterbringungsfalles schriftlich festgelegt. Die Stadt Stein erlässt hierüber einen Bescheid.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen sowie Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Notunterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer gewissen Frist zu beziehen ist.
- (4) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Stein wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 4

Regelung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Nutzungsberechtigten und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets in sauberem und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.

- (3) Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich dem Hausmeister und der Verwaltung der Notunterkunft bzw. der Gemeinde anzuzeigen. Das gleiche gilt für sonstige Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.
- (4) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Den Benutzern ist insbesondere untersagt:
- Ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Stein entweder andere Personen in die Notunterkunft aufzunehmen oder Besucher hierin zu beherbergen,
 - die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden
 - im Bereich der Notunterkunft ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Stadt Stein bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen,
 - gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken oder außerhalb dafür vorgesehener Einstellplätze sperrige Gegenstände abzustellen,
 - Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
 - auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 - Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
 - Im Bereich der Notunterkunftsanlagen oder auf dem dazugehörenden Gelände Tiere ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde zu halten,
 - Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde anzubringen,
 - die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Stein mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - in den Wohnräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 - ruhestörenden Lärm, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten zu verursachen,
 - Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
 - Leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern, sowie leichtfertig offenes Feuer oder Licht zu verwenden,

- nicht mit der Stadt Stein abgesprochene Öfen und Heizgeräte, insbesondere Gasherde und Gasheizgeräte, sowie Öl- und Elektroheizungen einzubringen und zu betreiben
 - Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern,
 - selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.
- (5) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten der Stadt Stein gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besondere Umstände sowie bei Gefahr im Verzug vor gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Instandhaltung der Notunterkunft

- (1) Die Benutzer der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhaftige Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, z. B. gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Notunterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Stein auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Stein zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft umquartiert werden, wenn
- a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird, oder
 - b) die Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 4 Abs. 4 verstoßen haben,

- c) die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs- Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d) die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsquartiere zu räumen. Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt werden oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
 - (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Buchstabe b keine Besserung erwarten, so kann/können der /die Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Stadt Stein kann das Benutzungsverhältnis zum Ende des jeweiligen Monats beenden, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt.
- (2) Die Stadt Stein kann das Benutzungsverhältnis auch aufheben, wenn die Notunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt Stein berechtigt, die Notunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen, bzw. räumen zu lassen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann auch aufgehoben werden, wenn Maßnahmen nach § 6 erfolglos geblieben sind, die Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet worden sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen der Absätze 1 bis 3 durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss des jeweiligen Monats durch schriftliche Erklärung beenden. Die Erklärung muss bei der Stadt Stein spätestens am dritten Werktag des Monats eingegangen sein.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Notunterkunft und die ihm eventuell zusätzlich überlassene Räume vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurück zu geben.
- (2) Hat der Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein städtisches Lager gebracht. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zu Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei der Gemeinde aufbewahrt.
- (5) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für den Fall der Um- und Ausquartierung.

§ 9 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihm überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihn, den mit ihm eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Stadt Stein, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Stein nicht. Ebenso wenig haftet die Stadt Stein für Personenschäden die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Stein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

- den in § 4 Abs. 4 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- entgegen § 4 Abs. 5 das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet
- entgegen die in Paragraph 6 enthaltene Pflicht, einer Um- bzw. Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Stein, den

Siegel

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 1477/2019

Entwurf vom 28. Januar 2019

Die Stadt Stein erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein (Notunterkunftsgebührensatzung - NUGS)

Vom _____

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Stein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Stadt Stein im Bedarfsfalle anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Stadt Stein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 2 Abs. 2 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 3 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche und die Dauer des Aufenthaltes. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Stadt Stein entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
- die Nettomiete
 - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer übernommen werden.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft in der Hauptstr. 53 in Stein beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche | 6,00 € |
| b) die Betriebskostenpauschale/Monat beträgt | 100,00 € |
| c) die Heizkostenpauschale/Monat beträgt | 50,00 € |

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag/Nutzungstag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Stein, den

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister